



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. November 2013
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0337 (COD)**

**15519/13
ADD 1 REV 1**

**CODEC 2416
ENV 994
DEVGEN 275
ECO 193
SAN 419
PECHE 489
AGRI 708
IND 300
CHIMIE 113
ENER 491
RECH 492
TRANS 552**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates
über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der EU für die Zeit bis 2020
"Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten"
(erste Lesung)
– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)
= Erklärungen

Erklärung Maltas, des Vereinigten Königreichs, Sloweniens und Zyperns

"Im Interesse eines Kompromisses können Malta, das Vereinigte Königreich, Slowenien und Zypern den am 24. Oktober 2013 angenommenen Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung zum Vorschlag über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2020 – "Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten" annehmen, insofern er das Ergebnis des informellen Trilogs vom 19. Juni 2013 widerspiegelt, das der AStV anschließend auf seiner Tagung vom 26. Juni 2013 gebilligt hat.

Malta, das Vereinigte Königreich, Slowenien und Zypern haben jedoch nach wie vor Bedenken hinsichtlich der Bezugnahme auf Zielvorgaben zur Landnutzung unter Nummer 25 und Nummer 28 Ziffer vi des Anhangs. Auf die Festlegung zentraler Ziele für die Landnutzung wird bereits im Zusammenhang mit den Dossiers 'räumlicher Zusammenhalt' und 'Stadtentwicklung' eingegangen. Malta, das Vereinigte Königreich, Slowenien und Zypern sind der Überzeugung, dass die Vorgabe solcher Ziele angesichts der Besonderheiten und der Vielfältigkeit der Gebiete den Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben sollte."

Erklärung Deutschlands

Seit Annahme der Schlussfolgerungen des Rates von 2010 gehört Deutschland zu den Mitgliedstaaten, die die Europäische Kommission nachdrücklich aufgefordert haben, ein siebtes Umweltaktionsprogramm (7. UAP) vorzulegen. Deutschland gehörte ferner zu den Delegationen, die auch verschiedene Verbesserungen in Bezug auf den Text vorgeschlagen und im Laufe des gesamten Prozesses größtmögliche Flexibilität gezeigt haben. Deutschland gehört jedoch zu den Mitgliedstaaten, die nach wie vor der Auffassung sind, dass der 2006 von der Europäischen Kommission vorgelegte Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Bodenschutz und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG kein verhältnismäßiges, angemessenes und vorausschauendes Instrument für den Bodenschutz auf EU-Ebene darstellt.

Aufgrund sehr unterschiedlicher Strukturen bei der Land- und Forstwirtschaft und der Landnutzung unterscheiden sich die nationalen bzw. regionalen Ansätze zum Schutz des Bodens stark voneinander. Bei der Gewährleistung des Bodenschutzes, einschließlich der Identifizierung kontaminierter Flächen und der Entwicklung von Überwachungssystemen, sind bereits Fortschritte erzielt worden, wenn auch in unterschiedlichem Maße in den jeweiligen Mitgliedstaaten. Daher sollte ein besonderes Augenmerk auf die Intensivierung dieser Bemühungen durch den Austausch von Beispielen bewährter Praxis und der Weiterentwicklung von Leitlinien gelegt werden, wobei regionale Unterschiede und das Subsidiaritätsprinzip umfassend zu berücksichtigen sind.

Erklärung Frankreichs, Maltas, der Niederlande, Österreichs und des Vereinigten Königreichs

Frankreich, Malta, die Niederlande, Österreich und das Vereinigte Königreich gehören zu den Delegationen, die die Ergebnisse der informellen Trilogie bezüglich eines siebten Umweltaktionsprogramms (7. UAP) unterstützen. Frankreich, Malta, die Niederlande, Österreich und das Vereinigte Königreich gehörten ferner zu den Delegationen, die auch verschiedene Verbesserungen in Bezug auf den Text vorgeschlagen und im Laufe der gesamten Verhandlungen größtmögliche Flexibilität gezeigt haben. Wir können im Interesse eines Kompromisses den Wortlaut des vorgeschlagenen 7. UAP hinsichtlich einer Richtlinie für einen Ordnungsrahmen für den Bodenschutz unterstützen. Frankreich, Malta, die Niederlande, Österreich und das Vereinigte Königreich gehören jedoch zu den Delegationen, die auch nach wie vor der Auffassung sind, dass der 2006 von der Europäischen Kommission vorgelegte Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Bodenschutz und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG kein verhältnismäßiges, angemessenes und vorausschauendes Instrument für den Bodenschutz auf EU-Ebene darstellt.

Aufgrund sehr unterschiedlicher Strukturen bei der Land- und Forstwirtschaft und der Landnutzung unterscheiden sich die nationalen bzw. regionalen Ansätze zum Schutz des Bodens stark voneinander. Bei der Gewährleistung des Bodenschutzes, einschließlich der Identifizierung kontaminierter Flächen und der Entwicklung von Überwachungssystemen, sind bereits Fortschritte erzielt worden, wenn auch in unterschiedlichem Maße in den jeweiligen Mitgliedstaaten. Daher sollte ein besonderes Augenmerk auf die Intensivierung dieser Bemühungen durch den Austausch von Beispielen bewährter Praxis und der Weiterentwicklung von Leitlinien gelegt werden, wobei regionale Unterschiede und die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit umfassend zu berücksichtigen sind.

Erklärung der Tschechischen Republik, Ungarns und Polens

Die Tschechische Republik, Ungarn und Polen können sich dem Wortlaut der Nummer 33 des Anhangs des Beschlusses über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2020 in Bezug auf den Klima- und Energierahmen der EU nach 2020 nicht anschließen, nach dem die EU "einen konkreten rechtsverbindlichen Rahmen sowie Ziele für die mittel- und langfristigen erforderlichen Investitionen in Emissionsverringern, Energieeffizienz und erneuerbare Energien" vorgeben müsse. "Die Union muss daher politische Optionen prüfen, um den Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft schrittweise und kosteneffektiv zu meistern, und dabei den im Fahrplan für eine emissionsarme Wirtschaft bis 2050 vorgegebenen indikativen Etappenzielen Rechnung tragen, die als Grundlage für weitere Arbeiten dienen sollten. Das Grünbuch 'Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030'¹ stellt diesbezüglich einen bedeutenden Schritt dar."

Die Tschechische Republik, Ungarn und Polen sind der Auffassung, dass diese Formulierung nicht mit Nummer 4 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 22. Mai 2013 in Einklang steht, wonach der Europäische Rat sich das Recht vorbehält, über die verschiedenen politischen Optionen zu beraten und zu beschließen. In den Schlussfolgerungen heißt es ausdrücklich, der Europäische Rat werde "im März 2014, nachdem die Kommission konkretere Vorschläge vorgelegt hat, auf dieses Thema zurückkommen", um "politische Optionen" im Hinblick auf "einen berechenbaren klima- und energiepolitischen Rahmen für die Zeit nach 2020" "zu erörtern".

Die Tschechische Republik, Ungarn und Polen erkennen die Bedeutung des allgemeinen Umweltaktionsprogramms der Union für die Zeit bis 2020 an, doch sollte keines der im Programm festgelegten prioritären Ziele den Ergebnissen laufender und künftiger Verhandlungen über die Energie- und Klimapolitik der EU vorgreifen."

¹ *COM(2013) 0169.*

Erklärung des Vereinigten Königreichs

"Die in dem vorliegenden allgemeinen Aktionsprogramm festgelegten prioritären Ziele lassen künftige Verhandlungen über die Maßnahmen, die zur Umsetzung dieser Ziele erforderlich sind, unberührt. Etwaige neue Maßnahmen oder Änderungen geltender Rechtsrahmen sollten in der zuständigen Ratsformation erörtert und nach den einschlägigen Bestimmungen des Vertrags angenommen werden."
